

**Neufassung des
Gesellschaftsvertrags
der
Stadtwerke Karlsruhe GmbH
gemäß der
xx. Gesellschafterversammlung
am 29.01.2021**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Karlsruhe GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Dienstleistungen, die einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie und Trinkwasser sowie der Telekommunikation und der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Versorgungsgebiet, insbesondere dem der Stadt Karlsruhe, dienen oder diese Ziele fördern und unterstützen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, das Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung auf weitere Dienstleistungen im Bereich städtischer Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu erweitern.

- (2) Die Energiedienstleistungen sowie die Trinkwasserbereitstellung für Bevölkerung und Wirtschaft werden nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

durchgeführt. Dabei soll gleichzeitig die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und weiter verbessert sowie eine angemessene Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung erreicht werden.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 116.785.500,00 Euro (in Worten: Einhundertsechzehnmillionensiebenhundertfünfundachzigtausendfünfhundert Euro).

- (2) An diesem Stammkapital sind derzeit beteiligt:

a) die KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH	
aa) mit einem Geschäftsanteil Nr. 1	
von nominal	75.000,00 Euro
bb) mit einem weiteren Geschäftsanteil Nr. 2	
von nominal	81.674.850,00 Euro
cc) mit einem weiteren Geschäftsanteil Nr. 5	
von nominal	<u>11.678.550,00 Euro</u>
Summe Anteil KVVH (80%)	93.428.400,00 Euro
b) die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	
aa) mit einem Geschäftsanteil Nr. 3	
von nominal	6.326.250,00 Euro
bb) mit einem weiteren Geschäftsanteil Nr. 4	
von nominal	<u>17.030.850,00 Euro</u>
Summe Anteil EnBW (20%)	23.357.100,00 Euro
Summe gesamt (100%)	<u>116.785.500,00 Euro</u>

- (3) Die Geschäftsanteile Nr. 2 und 3 sind nach Abs. 2 a) bb) mit 55.679.583,60 € sowie nach Abs. 2 b) aa) mit 4.312.747,02 € durch Sacheinlagen, die Geschäftsanteile Nr. 1, 4 und 5 nach Abs. 2 a) aa) mit 51.129, 19 €, nach Abs. 2 b) bb) mit 11.610.313,78 € sowie nach 2 a) cc) mit 7.961.530,40 € durch Bareinlagen erbracht worden.

Bei dem Geschäftsanteil Nr. 2 (siehe oben) nach Abs. 2 a) bb) handelt es sich mit 55.679.583,60 € um das Betriebsvermögen des Geschäftsbereichs Versorgung der KVVH gemäß der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim-Stuible Treiberater GmbH vom 06.11.1997 zum Stichtag der Übertragung, das im Wege der Ausgliederung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf die Gesellschaft übergegangen ist. Bei der Sacheinlage nach Abs. 2 b) aa) handelt es sich mit 4.312.747,02 € um den Teilbetrieb des Regionalservice (RS) Hardt der Badenwerk Aktiengesellschaft, der die der Stromversorgung unmittelbar dienenden Anlagen der Stadtteile Durlach, Wolfartsweier, Grötzingen, Wettersbach, Hohenwettersbach und Stupferich gemäß der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim-Stuible Treiberater GmbH vom 11.11.1997 zum Stichtag der Übertragung umfasst.

Bei dem Geschäftsanteil Nr. 5 (siehe oben) nach Abs. 2 a) cc) handelt es sich mit 11.678.550,00 € um den Anteil, den die Gesellschafterin KVVH im Jahr 2011 von der ausscheidenden Gesellschafterin E.ON Ruhrgas International AG übernommen hat.

- (4) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 3 Abs. 2) zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht voll ausgeübt, steht der Restbetrag bezugswilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu, ausgenommen dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b).

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe („StadtZeitung“).

§ 6 Spartentrennung

Die Geschäftsbereiche der Gesellschaft gliedern sich in eine gemeinsame Versorgungssparte (Gas, Elektrizität, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation) und in eine Sparte „Beteiligung Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH“ (im Folgenden Beteiligung SKD). Die Sparte „Beteiligung SKD bildet die der Gesellschaft zugerechneten Ergebnisse aus der Beteiligung an der SKD ab und ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zugewiesen. Aufgrund der vorgenommenen Spartentrennung ist der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) hinsichtlich der Sparte „Beteiligung SKD“ weder wirtschaftlich beteiligt noch stehen ihm diesbezüglich gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten zu.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedarf, abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Wenn und soweit ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Anteile zu veräußern, hat er diese zunächst anderen Gesellschaftern betriebswirtschaftlich proportional schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht gegenüber dem Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 2 b). Der Kaufpreis hat dem Ertragswert der jeweiligen Anteile zu entsprechen gem. den betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gem. Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer HFA 2/1983 (Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Angebotes nicht zustande, wird der Ertragswert durch eine von den Gesellschaftern beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt. Kommt eine Einigung über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen zustande, so wird diese vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt benannt. Die Kosten der Wertermittlung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen. Jeder Partner kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ertragswertes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von seinem Veräußerungsangebot bzw. Erwerbsangebot zurücktreten. Machen die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, ist der verkaufswillige Gesellschafter frei, die Anteile an Dritte zu veräußern. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben jedoch in diesem Falle ein

Vorkaufsrecht, wenn der verkaufswillige Gesellschafter die Anteile einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als dem erwerbsberechtigten Gesellschafter bisher angeboten veräußert.

Soweit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, fällt dies den anderen erwerbswilligen Gesellschaftern mit Ausnahme des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 b) beteiligungsproportional zu.

- (3) Ziff. 2 gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seine Anteile auf eine mit ihm zu mindestens 75 % verbundene Gesellschaft überträgt, die Durchführbarkeit der Verpflichtung gem. nachstehendem Satz 2 durch Vereinbarung mit dieser Konzerngesellschaft sicherstellt und die verbundene Gesellschaft der Partnerschaftsvereinbarung beitrifft. Endet das Verhältnis zu der betreffenden Gesellschaft gem. Satz 1, hat der entsprechende Partner die Anteile vorab zurück zu erwerben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhung für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile.
- (5) Etwaige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorkaufsrechte gehen dieser Vereinbarung vor.
- (6) Veräußert der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile an Dritte, ohne dass die gesellschaftsvertraglichen Vorkaufsrechte tatsächlich ausgeübt werden, so hat der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach der entsprechenden Verfügung über die (Teil-)Geschäftsanteile, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zur Übernahme anzudienen, wenn nach Auffassung des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 b) dadurch für ihn wirtschaftliche oder sonstige Nachteile zu erwarten sind. Der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) ist zur Übernahme verpflichtet (Put-Option). Die Verfügung der Geschäftsanteile des Gesellschafters gemäß § 3 Abs. 2 b) erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung eines nach § 19 zu ermittelnden Abfindungsguthabens. Das Abfindungsguthaben gemäß § 19 wird unter der Annahme ermittelt, dass der Geschäftsbetrieb der Stadtwerke Karlsruhe GmbH unverändert auf Dauer fortgeführt wird.

§ 8

Personal der Gesellschaft

Die Gesellschaft übernimmt entsprechend § 613 a BGB die in den bisherigen Versorgungsbetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Das Nähere regelt ein entsprechender Personalüberleitungs- und -überlassungsvertrag.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter zu § 3 Abs. 2 a) wird in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Karlsruhe vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zu laden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass zusätzliche Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin/der Vertreter des Gesellschafters zu § 3 Abs. 2 a).
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Soweit eine Gesellschafterversammlung ausschließlich Angelegenheiten der

Sparte „Beteiligung SKD“ (vgl. § 6) behandelt, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) anwesend oder vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche oder fernschriftliche (auch per Telefax) Stimmabgabe oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen vorschlägt und sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren bzw. elektronisch in Textform wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine Vertreterin/ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe ist der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen; eine Stimmabgabe per Telefax oder eine elektronische Stimmabgabe in Textform muss dem Sitzungsleiter bis zum Beginn der Sitzung zugegangen sein.

- (8) Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die/Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.

Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst (Absatz 7 Satz 5), so ist von der/dem Vorsitzenden oder einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer eine Niederschrift mit der Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie dem Abstimmungsergebnis anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per Post oder elektronisch in Textform zuzuleiten.

- (10) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gilt ergänzend § 11 Abs. 3.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 17 Abs. 4) und Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - e) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 14 Abs. 12);
 - f) Entlastung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (§ 17 Abs. 5);

- g) Wahl des Abschlussprüfers;
- h) Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen;
- j) Beschlussfassung nach § 7 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile der Stadtwerke Karlsruhe GmbH;
- k) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen
- l) Langfristige Geschäftspolitik – insbesondere:
 - Wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,
 - Grundzüge der Investitionspolitik,
 - Kreditrahmen,
 - mittel- und langfristige Erfolgsvorschau,
 - Eigenkapitalentwicklung;
- m) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags;
- n) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
- o) Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder Beirat von Tochter- und Beteiligungsunternehmen;
- p) Stimmabgabe in Gesellschaftersammlungen der SKD , soweit es sich um die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder um die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung handelt. Erweiterungen des Zuständigkeitskatalogs in Bezug auf die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der SKD sowie Rücknahmen

von solchen Erweiterungen sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;

- q) Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie zur mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 - r) Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
 - s) Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Gesellschafterbeschlüsse über Beschlussgegenstände gemäß Absatz 1 lit. a), b), d), e), f), g) und h) sowie j) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

Soweit über Angelegenheiten der Sparte „Beteiligung SKD“ (vgl. § 6) beraten oder entschieden wird, ist der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) nicht stimmberechtigt und nimmt auch an der Beratung nicht teil.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 9 durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat, der sowohl aus Vertreterinnen/Vertretern der Anteilseigner als auch aus Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitnehmer besteht. Die Zusammensetzung der Vertreter/innen der Anteilseigner soll grundsätzlich die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter widerspiegeln.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zehn Mitglieder sind Vertreter/innen der Gesellschafter, fünf Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter/innen. Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe - oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Beigeordnete/r - ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats Als geborenes Aufsichtsratsmitglied wird die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/der nach Dezernatsverteilungsplan für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete entsandt.

Die weiteren neun Vertreter/innen der Gesellschafter werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der auf Vorschlag des Gesellschafters nach § 3 Abs. 2 a) gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, in jedem Fall jedoch spätestens gemäß Satz 1.
- (4) Auch nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats gemäß Absatz 3 bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist.

Wiederentsendung ist zulässig.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung oder elektronische Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Näheres zur Form der Niederlegung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von demjenigen Gesellschafter, der zur Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds berechtigt ist, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit durch einen Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gemäß § 116 AktG sowie die dort in Bezug genommenen Regelungen des § 93 AktG entsprechend.

- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beschließende oder beratende Ausschüsse zur Erledigung einzelner Angelegenheiten bilden.

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden aus der Mitte des Aufsichtsrats mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die/Der Stellvertreter/in nimmt in Abwesenheit der/des Vorsitzenden deren/dessen Aufgaben wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens halbjährlich eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch in Textform oder fernschriftlich (auch per Telefax) erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, jeder Gesellschafter und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen sowie die/der Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin anwesend und insgesamt mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

Ist ein Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder Stimmabgaben per Telefax oder elektronische Stimmabgaben in Textform an die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats übermitteln (Stimmbotschaften); Stimmbotschaften sind bei der Ermittlung des Quorums nach Absatz 4 Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Näheres zur Form der Stimmbotschaften kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (6) Fernmündliche Beratungen (z. B. im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen) sind zulässig. Beschlussfassungen können nicht fernmündlich erfolgen. Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und elektronische Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der

Aufsichtsratsmitglieder darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, ihre Stimme abgeben. Die Beschlussvorlage ist den Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese

Rückmeldefrist verkürzt werden. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; Maßnahmen gemäß § 14 (5) lit. a) und b) und (6) lit. b) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.

Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der/dem Vorsitzenden entgegengenommen.
- (10) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Ergänzend gelten die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regeln entsprechend.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber

informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

- (3) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der Sparte „Beteiligung SKD“.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 15 Abs. 2);
 - c) Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern (§ 15 Abs. 3);
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 17 Abs. 3);
 - e) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 16 Abs. 1) sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung (§ 16 Abs. 2) mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - g) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
 - h) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von in den Konzernabschluss der Stadtwerke Karlsruhe GmbH einbezogene Tochter- und Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder um die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung handelt. Erweiterungen des Zuständigkeitskataloges sowie Rücknahmen von solchen Erweiterungen sind jederzeit durch Aufsichtsratsbeschluss möglich. Vorstehendes gilt nicht für die Sparte „Beteiligung SKD“, insbesondere hinsichtlich der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der SKD; diesbezüglich verbleibt es bei der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
- a) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Versorgungstarife;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von wesentlichen Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn es handelt sich dabei um kurz- bis mittelfristige Verträge in Zusammenhang mit dem Bezug bzw. Handel von Energie;
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge); es sei denn, es handelt sich um kurz- bis mittelfristige Verträge;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
 - e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - f) Aufnahme von Darlehen;
 - g) Schenkung und Verzicht auf Ansprüche;
 - h) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 - j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
 - k) Abschluss von Miet-, Pacht-, und Leasingverträgen;
 - l) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat wird über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitenden ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten Bruttogesamtjahresvergütung spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung informiert.

- (8) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß Absatz 6 die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Absatz 6 lit. e) bis h) genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.
- (10) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 6 kann in Ausnahmefällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gemäß § 13 Abs. 3 oder Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die gemeinsame vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung zu unterrichten.

- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf die ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Vergütung zuzüglich der darauf etwaig geschuldeten Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit

einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft alleine.

- (2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrats auf jeweils fünf Jahre bestellt und abberufen.

Die/Der erste Geschäftsführer/in wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.

Der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) hat das Vorschlagsrecht für eine/n Geschäftsführer/in. Findet dieser Vorschlag im Aufsichtsrat keine Mehrheit, so treten die Gesellschafter in Verhandlungen ein mit dem Ziel, die für die gewerbesteuerliche Organschaft notwendige Personenidentität in den Geschäftsführungen der KVVH und der Gesellschaft herzustellen.

Die Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu zählt insbesondere das Ausscheiden der/des vom Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) vorgeschlagenen Geschäftsführerin/vorgeschlagenen Geschäftsführers aus der Geschäftsführerposition bei diesem Gesellschafter.

Bei Abschluss, Änderung und Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis anordnen.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedarf.

Die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.

- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der

Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan, d. h. den Investitionsplan, den Finanzplan und den Erfolgsplan getrennt nach Sparten und für das gesamte Unternehmen, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe zuzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, die vom Aufsichtsrat festzulegen und den Gesellschaftern sowie der Stadt Karlsruhe zur Kenntnisnahme unverzüglich vorzulegen ist. Der Mindestinhalt dieser Investitions- und Finanzplanung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 14 Abs. 6 I) oder durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht.
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags

darzustellen.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den mit dem Bestätigungsvermerk versehenen

Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen) kann vom Städtischen Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe der jeweils mit der Geschäftsführung vereinbarten Prüfungsaufgaben vorgenommen werden. Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahrs zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der

Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (7) Der Stadt Karlsruhe sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 18

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist per Einschreiben/Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zugangs bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Kündigung unverzüglich per Einschreiben/Rückschein an die übrigen Gesellschafter weiterzuleiten.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung der Gesellschaft beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung oder an einen von diesen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 19 und unter Berücksichtigung der §§ 6 und 20, d.h. die Sparte „Beteiligung SKD“ ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.

§ 19

Übernahmepreis für Geschäftsanteile

- (1) Der Übernahmepreis für die Übertragung von Geschäftsanteilen entspricht dem Ertragswert des zu übertragenden Geschäftsanteils. Der Ertragswert und damit die Höhe des Übernahmepreises für den zu übertragenden Geschäftsanteil

ist für jeden Gesellschafter unter Berücksichtigung der ihm nach den §§ 6 und 20 zugerechneten Sparten nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (z.Zt. gem. Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer HFA 2/1983; Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu ermitteln. In jedem Fall ist für die Wertermittlung vom Bestehen eines Konzessionsvertrages (Strom, Gas, Wasser) auszugehen.

- (2) Die Höhe des Übernahmepreises gemäß dem vorstehenden Absatz 1 wird aufgrund eines neutralen Gutachtens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgelegt, die als Schiedsgutachter verbindlich entscheidet. Der Schiedsgutachter ist an die gemäß Abs. 1 bestimmten Bewertungsgrundsätze gebunden.

Sollte eine Einigung über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Übernahmepreis zu ermitteln hat, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Kündigung zustande kommen, wird diese auf Antrag eines Beteiligten von dem Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf verbindlich bestimmt.

Die Kosten des Schiedsgutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte.

- (3) Stichtag für die Ermittlung des Übernahmepreises ist der 31. Dezember, 24 Uhr, des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorangegangen ist. Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens auf den 31. Dezember eines Jahres, ist dieser Zeitpunkt der Ausscheidungsstichtag.
- (4) Der Übernahmepreis ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens. Ab dem Tag des Ausscheidens nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr am Jahresergebnis der Gesellschaft teil.
- (5) Der Übernahmepreis ist vom Tag der Fälligkeit gemäß dem vorstehenden Abs. 4 an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Hauptsumme zu entrichten.

§ 20

Abweichende Gewinnverteilung

- (1) Das Jahresergebnis vor Ertragsteuern der Gesellschaft ist auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung auf die Sparten im Sinn des § 6 dieses Vertrages aufzuteilen.
 - a) Das sich dadurch ergebende Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte vor Ertragsteuerbelastung ist fiktiv mit Ertragsteuern (derzeit Gewerbe- und

Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten und zu 80% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) und zu 20% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b) zuzurechnen.

- b) Das sich dadurch ergebende Ergebnis der Sparte „Beteiligung SKD“ vor Ertragsteuerbelastung ist fiktiv mit Ertragsteuern (derzeit Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten und alleine dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen.
 - c) Der handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen ausgewiesene Bilanzgewinn unter Berücksichtigung tatsächlicher Ertragsteuer verteilt sich auf die Gesellschafter entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.
- (2) Die vorgenannte Gewinnverteilung gilt auch in den Fällen der Liquidation sowie im Falle der Veräußerung einer Sparte der Gesellschaft, d.h. die Sparte „Beteiligung SKD“ ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.

§ 21 Eigenkapitalzuführungen

- (1) Soweit die Gesellschafter freiwillig, aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder schuldrechtlicher Verpflichtung zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft Zuführungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse zwecks Ergebnisverbesserung oder Ergebnisausgleich leisten, haben sie bei Einzahlung eine Zuordnung zur jeweiligen Sparte vorzunehmen, sofern sich nicht bereits aus den Umständen eine eindeutige Zuordnung ergibt.
- (2) Im Bereich der Sparte „Beteiligung SKD“ ist der Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) jederzeit berechtigt, auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zwecks Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft einseitig Leistungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse vorzunehmen.
- (3) Die Auflösung von nach Abs. 1 und 2 gebildeten Kapitalrücklagen erfolgt, soweit eine Auflösung oder Rückzahlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vor Liquidation der Gesellschaft zulässig ist, nach dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter an der jeweiligen Sparte.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann gemäß § 11 Abs. 1 lit. d durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft ist auf Beschluss der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern oder besonderen Liquidatoren die Abwicklung zu übertragen.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter unter Beachtung der Gewinnverteilung nach §§ 3 und 20 dieses Vertrages zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen, d.h. die Sparte „Beteiligung SKD“ ist allein dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a) zuzurechnen und die gemeinsame Versorgungssparte unter den Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (80% Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 a), 20% EnBW dem Gesellschafter nach § 3 Abs. 2 b)) aufzuteilen.

§ 23

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehende Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Verminderung ihres Vermögens oder Verhinderung einer Vermehrung ihres Vermögens führen. Die Regelungen des Konzessionsvertrages bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Absatz 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.

§ 24

Stillschweigen

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten werden die Gesellschafter eine gütliche Einigung anstreben. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet ein Schiedsgericht, das gemäß einer gesonderten Schiedsvereinbarung einzusetzen ist.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/den Aufsichtsrat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst.